

Richtlinien zur Förderung von erneuerbaren Energien:

1. Zweck der Förderung

Die Umweltbelastungen und die Risiken unseres hohen Energieverbrauches sind im Hinblick auf kommende Generationen nicht zu verantworten. Eine zukunftsorientierte Energieversorgung muss neben der Energieersparung auf die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien setzen. Alle politischen Ebenen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Beiträge zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes zu leisten. Die Gemeinde Wiesent hat deshalb als Anreiz für private Bauherren eine Haushaltsstelle zur Förderung von erneuerbaren Energien geschaffen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel. In Anbetracht der begrenzten Haushaltsmittel wird die Förderung im ersten Schritt auf die Nutzung der Sonnenenergie beschränkt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Gegenstand der Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Erweiterung von Sonnenkollektoranlagen und Photovoltaikanlagen.

2.2.

Nicht gefördert werden

- Sonnenkollektoranlagen für Schwimmbäder

3. Zuwendungsempfänger

3.1.

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen, auf denen die Anlagen nach 2.1. errichtet werden sollen. Die Anwesen müssen auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesent liegen. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

3.2.

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen nach 2.1.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Eine Zuwendung wird nur gewährt für marktgängige Anlagen. Vorhaben, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind, können nicht gefördert werden.

Auf Antrag kann einem vorzeitigen Vorhabensbeginn von der Verwaltung zugestimmt werden. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 40,00 € je angefangenem m² Kollektor- bzw. Modulfläche. Als Förderobergrenze gelten max. 240,00 €/Anlage und Antragsteller. Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

6. Mehrfachförderung

Eine Mehrfachförderung bei Sonnenkollektoranlagen ist zulässig, sofern die Summe aus öffentlichen Krediten, Zuschüssen und Zulagen (Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Bundesländer) die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Förderung für Photovoltaikanlagen wird nicht gewährt, sofern eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren Energiengesetz (EEG) in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

7. Antragsverfahren

Formlose Anträge sind vor Installation der Anlage bei der Gemeinde Wiesent einzureichen. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, wieviel Quadratmeter Kollektorfläche installiert werden sollen und welche Gesamtkosten erwartet werden. Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

8. Bewilligung der Förderung

Die Verwaltung prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien.

Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe in der Reihenfolge der Antragseingänge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8.1.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen, auch bei Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn.

9. Auszahlung


Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- Zusammenstellung der Kosten
- Vorlage der Rechnungen
- Nachweis der Betriebsbereitschaft der Anlage

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Wiesent, 08.03.2007


Rösch
1. Bürgermeister